

Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 29. April 1973 über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz)² wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung

Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz; FSG)²

Art. 2 Abs. 2 und 3 Zusammenarbeit der Gemeinden

¹ Mehrere Gemeinden können vereinbaren, bestimmte Aufgaben des Feuerschutzes gemeinsam zu erfüllen; solche Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Der Regierungsrat kann Gemeinden verpflichten, bestimmte Aufgaben des Feuerschutzes gemeinsam zu erfüllen, wenn dadurch der Feuerschutz langfristig sichergestellt und verbessert werden kann.

³ Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit ist gestützt auf die Grundsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz³ zu beurteilen.

Art. 30 Feuerwehr der Gemeinden 1. allgemein

¹ Die politischen Gemeinden haben den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehren zu organisieren, auszurüsten und zu unterhalten.

² Jede Feuerwehr wird von einer Kommandantin oder einem Kommandanten geführt.

Art. 34 Abs. 1 2. Dauer

¹ Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird. Sie endet entweder am 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem das 48. Altersjahr vollendet wird oder nach 25 erfüllten Dienstjahren.

² Die Feuerschutzkommission kann nicht feuerwehrpflichtige Personen im Dienst belassen oder in den Dienst aufnehmen.

Art. 35 3. Entschädigung

Der Regierungsrat legt die Entschädigungen für die Feuerwehrdienstleistenden in einer Verordnung fest.

**Art. 38 Abs. 1 und 2 6. Ersatzabgabe
a) Grundsatz**

¹ Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, entrichten unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 in ihrer Wohnsitzgemeinde jährlich eine Ersatzabgabe von Fr. 250.–.

² Personen, die keine Einkommenssteuer gemäss Art. 40 des Steuergesetzes⁴ zu entrichten haben, leisten jährlich eine Ersatzabgabe von Fr. 80.–.

³ Die Ehegattin oder der Ehegatte beziehungsweise die Partnerin oder der Partner aus eingetragener Partnerschaft, welche beziehungsweise welcher mit der Dienst leistenden Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe beziehungsweise eingetragener Partnerschaft lebt, ist von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.

⁴ Der Regierungsrat kann die Ersatzabgabe der Teuerung anpassen.

Art. 44 4. Koordination mit dem Zivilschutz

Die Feuerwehren der Gemeinden und der Zivilschutz haben im Hinblick auf eine wirkungsvolle Zusammenarbeit ihre Tätigkeiten in personeller, taktischer und ausrüstungsmässiger Hinsicht zu koordinieren.

Art. 60d Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. März 2012

Feuerwehrpflichtige, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 28. März 2012 das 41. Altersjahr vollendet haben, sind von der Feuerwehrpflicht befreit.

II.

Die Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1978 zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung)⁵ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV)⁵

§ 1 Zusammenarbeit von Gemeinden

Wenn mehrere Gemeinden bestimmte Aufgaben des Feuerschutzgesetzes², wie die Ölwehr usw., gemeinsam erfüllen, haben sie entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen, die der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen.

§ 3 Ziff. 9 lit. b Feuerschutzkommission

Neben den in Art. 5 des Feuerschutzgesetzes² erwähnten Obliegenheiten ist die Feuerschutzkommission insbesondere zuständig für:

1. den Entscheid, wer bezüglich der Feuerwehr dienstpflichtig und wer ersatzpflichtig ist;
2. die Einteilung der Feuerwehrmannschaft;
3. den Erlass von Disziplinarverfügungen sowie die Anordnung von Versetzungen oder die Entlassung aus der aktiven Feuerwehr;
4. die Ernennung, Beförderung, Versetzung oder Entlassung von Feuerwehroffizieren und Feuerwehrunteroffizieren, soweit dazu nicht der Gemeinderat oder der Feuerwehrkommandant zuständig ist;
5. den Entwurf des Feuerwehrbudgets zuhanden des Gemeinderates;
6. den Vollzug der im genehmigten Budget enthaltenen Anschaffung; § 144 bleibt vorbehalten;
7. die Überwachung der allgemeinen Dienstbereitschaft der Feuerwehr;
8. die Führung der verschiedenen Kontrollen, insbesondere der Korpskontrolle aller Dienstpflichtigen sowie die Kontrolle der Disziplinarverfügungen;
9. die Antragstellung zuhanden des Gemeinderates betreffend:
 - a) Organisation und Ausrüstung der Feuerwehr sowie Beseitigung allfälliger Mängel der Bereitschaft;
 - b) *Aufgehoben*
 - c) Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters;
 - d) Besuch von Feuerwehrkursen;
 - e) Erstellung von neuen Wasserbezugsorten;
 - f) Erstellung, Erweiterung oder Ausbau von Feuerwehrmagazinen beziehungsweise Materialdepots;
10. die jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat über die Tätigkeit der Feuerwehr;
11. die Begutachtung des von der Gemeinde zu erlassenden Reglementes über die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde (Feuerschutzreglement).

§ 97 Abs. 1 Feuerwehrrechnung

¹ Die Feuerwehrrechnung ist als Spezialfinanzierung gemäss Art. 49 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltgesetz, GemFHG)⁶ zu führen.

² Vermag der Ertrag der Ersatzabgabe die Bedürfnisse der Feuerwehr nicht abzudecken, hat die Gemeinde das sich ergebende Defizit zulasten der Gemeinderechnung zu übernehmen; eine vorübergehende Verschuldung bei der Feuerwehrrechnung ist statthaft, wenn die Aussicht besteht, die Schulden binnen fünfzehn Jahren abzutragen.

³ Schliesst die Feuerwehrrechnung mit Mehreinnahmen ab, sind diese zur Schuldentilgung oder zur Reservebildung zu verwenden.

§ 105 2. Grad

Die Feuerwehrinspektorin oder der Feuerwehrinspektor steht im Grad eines Feuerwehroberstleutnants, die Stellvertretung im Grad eines Feuerwehrmajors.

**§ 107 Feuerwehrinstruktorinnen und -instruktoren
1. Ernennung**

¹ Der Regierungsrat ernennt auf Antrag der Feuerwehrinspektorin oder des Feuerwehrinspektors die erforderliche Anzahl von Feuerwehrinstruktorinnen und Feuerwehrinstruktoren; er kann auch Beförderungen von Instruktorinnen und Instruktoren vornehmen.

² Wahlfähig ist, wer einen Instruktorenkurs der Feuerwehr Koordination Schweiz³ mit Erfolg bestanden hat oder im Besitz eines gleichwertigen Fähigkeitsausweises ist.

§ 114 Aushebung

¹ Die Feuerschutzkommission führt innerhalb der letzten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres eine Aushebung für diejenigen Personen durch, die im folgenden Jahr feuerwehrpflichtig werden.

² Sie werden durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten schriftlich aufgeboten. Die Aushebung ist mindestens 20 Tage vor dem Aushebungstermin im Amtsblatt zu veröffentlichen.

³ Wer an der Aushebung wegen Krankheit oder Unfall nicht teilnehmen kann, hat der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

§ 115 und 116 Aufgehoben

§ 136 Abs. 1 Weiterbildungskurse
1. für das Feuerwehrkader

¹ Für das Feuerwehrkader sind jährlich regionale Weiterbildungskurse von mindestens einem halben Tag Dauer durchzuführen; die Kurse finden in der Regel vor den Frühjahrsübungen statt.

² Der Besuch dieser Kurse ist für die angebotenen Kader obligatorisch.

§ 138 Abs. 1 3. Entschädigung

¹ Bei Weiterbildungskursen geht die Entschädigung für Sold und Reisespesen zulasten der Gemeinden beziehungsweise Betriebe.

² Die Kosten für die Verpflegung sowie die Besoldung des Instruktionpersonals gehen zulasten der kantonalen Sachversicherung.

§ 141 Persönliche Schutzausrüstung

¹ Die Feuerwehrleute sind mit einer persönlichen Schutzausrüstung zu versehen.

² Nach dem Austritt aus der Feuerwehr ist die persönliche Ausrüstung zurückzugeben.

³ Das Tragen der persönlichen Ausrüstung oder von Teilen derselben ist nur bei Übungen, Kursen und Ernstfalleinsätzen gestattet; die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann Ausnahmen bewilligen.

§ 142 Abs. 1 und 3 Korpsmaterial

¹ Die Feuerwehren sind den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten entsprechend den Richtlinien und Normen der Feuerwehr Koordination Schweiz³ mit Material auszurüsten.

² Das Material ist nach Übungen und Ernstfalleinsätzen unverzüglich wieder instanzustellen.

³ Die Benützung von Feuerwehrmaterial zu anderer Verwendung als zu Feuerwehrzwecken sowie dessen Entnahme aus Magazinen und Depots ist nur mit Bewilligung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten gestattet.

⁴ Für die Verwendung von Zivilschutzmaterial gilt die Gesetzgebung über den Zivilschutz.

§ 144 Gemeinsame Beschaffung

Das Feuerwehrenspektorat ordnet die gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrmaterial an, sofern sich daraus wesentliche betriebliche, technische oder finanzielle Vorteile ergeben.

§ 156 Einsatzregeln

Der Einsatz der Feuerwehr auf dem Schadenplatz hat sich nach den Ausbildungsvorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz³ zu richten.

III.

Das Gesetz vom 27. April 1986 über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG)⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 100 Abs. 2 Beitragsberechtigte Massnahmen

¹ Die Anstalt leistet Beiträge an:

1. die Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen;
2. die Neuerstellung und Erweiterung von zweckgebundenen Feuerlöschwasserreserven;
3. die Anschaffung von Löschgeräten, Feuerwehrmaterial, Ausrüstungsgegenständen und Rettungsgeräten der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren, soweit die Objekte der Betriebe bei der Anstalt versichert sind;
4. die Kosten der Telefonalarmeinrichtungen und die Abonnementsgebühren der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren, soweit die Objekte der Betriebe bei der Anstalt versichert sind;
5. Neu- und Umbauten von zweckmässigen Feuerwehrlokalen, Lösch- und Materialdepots;
6. die Anschaffung löschtechnisch geprüfter Handfeuerlöscher und Feuerlöschposten.

² Der Landrat setzt die Beitragsansätze in der Vollziehungsverordnung fest.

³ Er kann in der Vollziehungsverordnung zur Verbesserung des Brandschutzes in Gebäuden die Ausrichtung von Beiträgen vorsehen, wenn der Eigentümer freiwillig Brandschutzeinrichtungen installiert, die nicht feuerpolizeilich vorgeschrieben oder als Ersatz für eine andere Brandschutzmassnahme errichtet werden, und wenn die Brandschutzeinrichtung keine Prämienermässigung bewirkt.

IV.

Die Vollziehungsverordnung vom 10. September 1986 zum Gesetz über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsverordnung)⁸ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Nidwaldner Gebäude- und Mobilversicherung (Sachversicherungsverordnung, NSVV)⁸

§ 77 Beitragsansätze
1. Grundsätze

¹ Bei den Beitragsansätzen für bauliche Anlagen und Anschaffungen handelt es sich um Höchstansätze.

² Diese können um höchstens 100 Prozent erhöht werden, wenn das Zusammenarbeitspotential oder die Optimierungsmöglichkeiten der Feuerwehren im Sinne von Art. 2 des Feuerschutzgesetzes² vollständig genutzt werden. Das Feuerwehrenspektorat nimmt dazu eine technische Beurteilung vor.

³ Von einer Beitragszusicherung ist abzusehen, wenn keine erfolgversprechenden Bemühungen um Zusammenlegung und Optimierung gemäss technischer Beurteilung des Feuerwehrenspektorats erfolgt sind.

⁴ Der Verwaltungsrat legt im Reglement über die Beitragsleistung die Bedingungen und Auflagen für die Beitragsausrichtung fest. Er ist dabei an die Grundsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz³ gebunden.

§ 77a 2. bauliche Anlagen

¹ Die Beitragsansätze für beitragsberechtigte bauliche Anlagen betragen:

1. an die Kosten von Rohrnetzarbeiten bei der Neuerstellung und der Erweiterung von Wasserleitungen, sofern sie vorwiegend dem Feuerschutz dienen und einen vom Verwaltungsrat festgelegten minimalen Durchmesser erreichen 20 Prozent;
2. an die Anschaffungskosten von Hydrantenstöcken in normaler Ausführung 100 Prozent;
3. für die Neuerstellung und Erweiterung von zweckgebundenen Feuerlöschwasserreserven, sofern sie ausschliesslich der Feuerlöschwasserreserve dienen 15 Prozent;
4. für den Neu- und Umbau von zweckmässigen Feuerwehrlokalen 20 Prozent.

²Der Verwaltungsrat kann im Reglement über die Beitragsleistungen vorsehen, dass an den Neu- und Umbau von Feuerwehrlokalen, Lösch- und Materialdepots anstelle eines Beitrages gemäss Abs. 1 ein fester Pauschalbeitrag je m² Nutzfläche ausgerichtet wird; für die beitragsberechtigte Nutzfläche solcher Lokalitäten kann er verbindliche Normen aufstellen.

§ 78 Einleitungssatz und Ziff. 6 3. Anschaffungen

Die Beitragsansätze für beitragsberechtigte Anschaffungen betragen:

1.	für Tanklöschfahrzeuge und Motorspritzen	50 Prozent;
2.	für Pikettfahrzeuge und Anhänger	40 Prozent;
3.	für Schlauchmaterial, Schlosse und Strahlrohre	50 Prozent;
4.	für übrige Löschgeräte	30 Prozent;
5.	für Rettungsgeräte	30 Prozent;
6.	für Atemschutz- und Funkgeräte	30 Prozent;
7.	für Gegenstände der persönlichen Ausrüstung	30 Prozent;
8.	für Alarmanlagen (Anschaffung, jährliche Abonnements- und Regalgebühren sowie jährliche Schaltungsänderungen)	50 Prozent.

§ 79 Abs. 1-3 Abstufung nach der Finanzkraft der Gemeinde

¹Die Berechnung der tatsächlichen Ansätze gemäss den §§ 77-78 richtet sich im Einzelfall nach der Finanzkraft der Gemeinde.

²Massgebend ist dabei die prozentuale Abweichung, die sich ergibt, wenn einmal die prozentuale Abweichung vom kantonalen Mittel des Finanzkraftfaktors der Gemeinde und zweimal die prozentuale Abweichung vom kantonalen Mittel des Feuerwehersatzabgabe-Faktors der Gemeinde berücksichtigt werden.

³Der Finanzkraftfaktor wird nach den Bestimmungen der kantonalen Finanzausgleichsgesetzgebung ermittelt.

⁴Der Feuerwehersatzabgabe-Faktor ergibt sich aus der Teilung des Ertrages der Feuerwehersatzabgabe der Gemeinde durch die Anzahl der Gemeindeeinwohner.

⁵Die kantonalen Mittelwerte werden errechnet, indem die Gesamtheit aller Steuererträge der Gemeinden je Einheit durch die Zahl der Kantonseinwohner und die Gesamtheit aller Erträge der Feuerwehersatzabgabe der Gemeinden durch die Zahl der Kantonseinwohner geteilt werden.

⁶Für alle Berechnungen sind jene Werte zu berücksichtigen, die dem um zwei Jahre zurückliegenden Rechnungsjahr entsprechen; Stichtag für die Bemessung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember des massgebenden Rechnungsjahres.

⁷ Der tatsächliche Beitragsansatz ergibt sich aufgrund folgender Tabelle:

Summe der zwei Faktoren	Tatsächlicher Beitragsansatz in Prozenten des Höchstansatzes
- 90 und mehr	100
- 60 bis - 89	90
- 30 bis - 59	80
0 bis - 29	70
+ 1 bis + 30	60
+ 31 und mehr	50

⁸ Die vorstehende Regelung für die Festsetzung der Beitragsansätze gilt nicht für § 78 Ziff. 3.

§ 80 Härtefälle

In besonderen Härtefällen kann der Verwaltungsrat über die in den §§ 77-78 enthaltenen Höchstansätze hinaus einen Beitragszuschlag gewähren, der höchstens 20 Prozent des Betrages erreichen darf, der sich aufgrund des Höchstansatzes ergibt.

§ 81 Abs. 2 Beitragsansatz für private Wasserversorgungen und Betriebsfeuerwehren

¹ Private Wasserversorgungen werden in Bezug auf die Beitragsfestsetzung öffentlichen Gemeindewasserversorgungen gleichgestellt, sofern sie über eine hinreichende Hydrantenanlage verfügen.

² Für Betriebsfeuerwehren, soweit die Objekte der Betriebe bei der Anstalt versichert sind, erreicht die Beitragsleistung der Anstalt die Hälfte der Höchstansätze gemäss den §§ 77-78.

³ Betriebsfeuerwehren sind für Fahrzeuge und Feuerwehrlokale nicht beitragsberechtigt.

V.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2012,

² NG 613.1

³ www.feukos.ch

⁴ NG 521.1

⁵ NG 613.11

⁶ NG 171.2

⁷ NG 867.1

⁸ NG 867.11